

---

## S 9 RJ 793/97

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 793/97
Datum	19.10.1999

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 657/99
Datum	22.10.2002

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der KlÄgerin wird das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 19. Oktober 1999 sowie der Bescheid der Beklagten vom 25. Juni 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Oktober 1997 abgeÄndert und die Beklagte verurteilt, der KlÄgerin Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit auf Zeit vom 1. Oktober 1997 bis 30. September 2003 zu gewÄhren. Im Äbrigen wird die Berufung zurÄckgewiesen.

II. Die Beklagte hat der KlÄgerin zwei Drittel der auÄergerichtlichen Kosten beider RechtszÄge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÄgerin auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit.

Die am 1953 geborene KlÄgerin hat nach dem Besuch der Volksschule in der Zeit vom 01.01.1968 bis 31.07.1970 eine Lehre als VerkÄuferin durchlaufen, aber nicht mit der PrÄfung abgeschlossen. AnschlieÄend war sie noch bis MÄrz 1971 in diesem Beruf tÄtig. Im Januar 1972 nahm sie eine versicherungspflichtige

---

Beschäftigung als Industriearbeiterin auf. Seit 13.09.1976 ist sie bis zum Eintreten von Arbeitsunfähigkeit zum 04.10.1996 als Versandpackerin mit ungelernten Arbeiten bei der Firma Q. in Nürnberg beschäftigt gewesen. Seit dem Eintreten von Arbeitsunfähigkeit zum 04.10. 1995 war sie arbeitsunfähig bzw. Arbeit suchend.

Am 03.03.1997 beantragte die Klägerin bei der Beklagten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Diese ließ sie durch den Sozialmediziner Dr.O. und auf nervenärztlichem Fachgebiet durch Dr.S. untersuchen, wobei auf nervenärztlichem Fachgebiet zu beurteilende wesentliche Gesundheitsstörungen erhoben wurden, die übrigen Befunde bewegten sich im altersgemäßen Normbereich. In seinem Gutachten vom 30.05.1997 hat Dr.S. eine Angststörung und depressive Stimmungsschwankungen bei selbstunsicherer und depressiver Persönlichkeit festgestellt. Die Klägerin sei in ihrem beruflichen Leistungsvermögen lediglich qualitativ, nicht jedoch quantitativ eingeschränkt. Sie sei noch in der Lage, leichte Arbeiten vollschichtig, ohne Absturzgefahr, ohne Akkordbedingungen und ohne Schicht- und Nachtdienst zu verrichten. Dabei solle es sich um einfache, leicht überschaubare Tätigkeiten handeln.

Mit Bescheid vom 25. Juni 1997 lehnte die Beklagte den Rentenanspruch darauf ab. Die Klägerin sei angesichts ihres verbliebenen Leistungsvermögens weder berufs- noch erwerbsunfähig und habe keinen Rentenanspruch.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 9. Oktober 1997 zurück, nachdem eine Anfrage beim letzten Arbeitgeber der Klägerin, der Q. AG, vom 29.08. 1997 ergeben hatte, dass die Klägerin dort als ungelernete Arbeitnehmerin beschäftigt gewesen war.

Dagegen hat die Klägerin zum Sozialgericht Regensburg Klage erhoben, mit der sie weiter Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit begehrt. Das Sozialgericht hat Befundberichte der behandelnden Ärzte eingeholt und anschließend den Neurologen und Psychiater Dr.G. mit einem Gutachten zum beruflichen Leistungsvermögen der Klägerin beauftragt. Dieser hat in seinem nervenärztlichen Gutachten vom 05.05.1999 als Gesundheitsstörungen ein psychovegetatives Syndrom mit vermehrter Angstbereitschaft erhoben. Die Klägerin sei mit Rücksicht darauf lediglich zu leichten Tätigkeiten ohne Stressbelastung, ohne Akkord und Wechselschicht in der Lage. Diese Tätigkeiten könne sie ebenso wie die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Versandpackerin noch vollschichtig verrichten.

Auf den Antrag der Klägerin gemäß [§ 109 SGG](#) hat der behandelnde Nervenarzt Dr.K. ein weiteres Gutachten vom 3. August 1999 erstattet. Darin ist der ärztliche Sachverständige zu dem Ergebnis gelangt, dass bei der Klägerin eine chronifizierte depressive Entwicklung mit erheblichen somatoform-autonomen Störungen (psychovegetatives Syndrom) vorliege, die ihr berufliches Leistungsvermögen erheblich einschränke. Mit Rücksicht darauf seien der Klägerin maximal eine halbschichtige tägliche Arbeitsleistung mit leichten Tätigkeiten zumutbar, die keine großen Anforderungen an die Aufmerksamkeit

---

oder an das Umstellungsvermögen erforderlichen. Dazu hat Dr.K. in ihrer sozialärztlichen Stellungnahme vom 03.09.1999 für die Beklagte ausgeführt, dass Dr.K. als behandelnder Nervenarzt eine abweichende Leistungsbeurteilung im Vergleich zu den Vorgutachtern Dres.S. und G. vertrete, wobei er sich bei seiner Beurteilung auf dieselben Gesundheitsstörungen stütze, wie sie die Vorgutachter Dres. S. und G. ihrer Beurteilung zugrunde gelegt hätten. Eine tief greifende Depression sei bei der Klägerin nicht festzustellen, so dass eine zeitliche Leistungsminderung keinesfalls gerechtfertigt sei. In einem Terminsgutachten vom 19.10. 1999 hat der Nervenarzt Dr.M.M. sich der Beurteilung der Dres.G. und S. angeschlossen.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 19. Oktober 1999 die Klage darauf abgewiesen. Die Klägerin sei noch zu einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit zu den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes in der Lage und habe daher keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Dagegen wendet sich die Klägerin mit der Berufung.

Auf den Antrag gemäß [§ 109 SGG](#) hat der Senat von Dr.P. ein internistisches Fachgutachten zum beruflichen Leistungsvermögen der Klägerin vom 10.08.2001 eingeholt. Darin hat der Sachverständige als Gesundheitsstörungen einen Zustand nach subtotaler Strumektomie bei Schilddrüsen-Unterfunktion, ein Raynaudsyndrom, rezidivierende tachykarde Herzrhythmusstörungen mit funktionellen Stenokardien und eingeschränkter Herzleistungsbreite, eine Varicosis der Beine, eine linkskonvexe Skoliose der Wirbelsäule, einen Schultertiefstand rechts mit Schulter-Arm-Syndrom, eine beginnende Gonarthrose, eine Rhinitis, eine hormonelle Insuffizienz bei Zustand nach Hysterektomie und fast vollständiger Ovariectomie sowie einen Zustand nach Kolon-Polypektomie mit funktionellen Magen-Darmstörungen, sowie auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet eine chronisch depressive Entwicklung mit erheblich somatoform-autonomen Störungen festgestellt. Im Vordergrund des Krankheitsbildes stünden die häufigen supraventrikulären Tachykardien, die jedoch keine organische Ursache bei normalen kardiologischen Befunden und normaler Schilddrüsenfunktion hätten, ferner die fast ständig nachweisbaren vasomotorischen Kopfschmerzen, für die jedoch ebenfalls kein organischer Befund nachzuweisen sei. Diese seien Ausdruck einer somatoform-autonomen Störung bei erheblicher chronischer depressiver Entwicklung. Die übrigen Gesundheitsstörungen von Seiten des Stütz- und Bewegungsapparates sowie die Rhinitis bedingten lediglich eine Tätigkeit in geschlossenen temperierten Räumen mit körperlich leichten Arbeiten. Zusammenfassend sei die Klägerin zu keinerlei Erwerbstätigkeit von wirtschaftlichem Wert in der Lage. Es wären maximal unter zweistündige Erwerbstätigkeiten mit leichten Arbeiten im Sitzen ohne Stress und ohne Wechselschicht zumutbar. Anmarschwege von über 500 m seien in Anbetracht der Raynaud-Symptomatik und der häufig auftretenden Tachykardien nicht möglich.

Dazu hat Dr.R. in seiner sozialärztlichen Stellungnahme vom 03.09.2001 für die Beklagte ausgeführt, dass keine organische Ursache für die

---

Herzrhythmusstörungen zu finden gewesen sei. Diese könnten als Ausdruck einer somatoform-autonomen Störung keine wesentliche Beeinträchtigung des beruflichen Leistungsvermögens der Klägerin begründen. Die aufgeführten Hautdurchblutungsstörungen seien funktional bedeutungslos. Die Störungen von Seiten des Stütz- und Bewegungsapparates seien im Wesentlichen unbedeutend und würden bei der Einschränkung des körperlichen Leistungsvermögens auf leichte Arbeiten umfassend berücksichtigt. Ebenso wie die chronisch-venöse Insuffizienz, deren Ausprägungsgrad gering sei, lediglich die Möglichkeit des Wechsels der Körperhaltung begründe. Inwieweit die bei der Klägerin beschriebene Somatisierungsstörung im Rahmen einer depressiven Entwicklung ihr berufliches Leistungsvermögen wesentlich beeinträchtige, könne lediglich durch ein psychiatrisches Fachgutachten festgestellt werden.

Der Senat hat darauf die Ärztin für Neurologie und Psychiatrie Dr.O. mit einem Gutachten zur Erwerbsfähigkeit der Klägerin beauftragt, das diese am 30. Januar 2002 erstattet hat. Darin ist sie zum Ergebnis gelangt, dass bei der Klägerin bereits seit März 1997 eine generalisierte Angststörung zu erheben sei. Diese führe dazu, dass der Klägerin nur noch körperlich leichte Arbeiten ohne besondere stresshafte Bedingungen, nicht in Nachtschicht oder Akkord, nicht im ständigen Stehen oder in ständig einfürmiger Körperhaltung oder unter ungeschützten Witterungsbedingungen oder mit Heben und Tragen von Lasten zuzumuten seien. Diese Tätigkeiten seien nur noch halb- bis untervollschichtig im regelmäßigen Umfang von weniger als sechs Stunden, jedoch mindestens vier Stunden täglich, möglich. Die zeitliche Einschränkung begründe sich durch die verminderte psychische Belastbarkeit.

In seiner sozialärztlichen Stellungnahme vom 05.04.2002 sieht Dr.L. eine zeitliche Einschränkung des täglichen Leistungsvermögens der Klägerin nicht als begründet an. Der von Dr.O. beschriebene psychopathologische Befund sei nicht schwerwiegend auffällig. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes sei durch die von ihr erhobenen Befunde nicht dargestellt. Die Ausführungen des Gutachtens werfen mehr Fragen auf, als es beantworte. Die ärztliche Sachverständige sei deshalb nochmals um eine klare Aussage zur Leistungsfähigkeit der Klägerin zu bitten. In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 4. Mai 2002 führt Dr.O. aus, dass der erfassbare psychopathologische Befund zwar nicht schwerwiegend auffällig sei, dies jedoch bei einer generalisierten Angststörung auch nicht zu erwarten sei. Die Beurteilung dieser Störung erfolge naturgemäß aufgrund einer Würdigung der eigenanamnestischen Angaben zum Verlauf sowie aufgrund des verbalen und nonverbalen Verhaltens der Untersuchten und den Beschreibungen der Vorgutachter, hier insbesondere des behandelnden Nervenarztes Dr.K., wobei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen sei, dass sogar der fachfremde Gutachter Dr.P. fachübergreifend die Befindensstörungen und Beeinträchtigungen der Klägerin für glaubwürdig und sozialmedizinisch relevant angesehen habe. Sie sei daher weiterhin der Ansicht, dass eine vollschichtige Arbeitsbelastung die psychische Leistungsfähigkeit der Klägerin überschreiten würde. Die Klägerin sei unter betriebsüblichen Bedingungen dauerhaft nicht mehr in der Lage, vollschichtig einer Erwerbstätigkeit nachzugehen sondern nur noch halb- bis untervollschichtig und

---

jedenfalls unter sechs Stunden taglich.

In einer weiteren Stellungnahme vom 23.07.2002 fahrt die Beklagte fur Dr.L. aus, dass ihn die Beurteilung durch Dr.O. nicht uberzeuge. Wie sie in dem Gutachten selbst ausfuhre, habe sich der Gesundheitszustand der Klagerin seit 1997 nicht verschlechtert, wobei noch 1999 Dr.G. die Klagerin zu einer vollschichtigen Erwerbstatigkeit in der Lage beurteilt habe. Er halte es deshalb fur notwendig, dass Dr.O. zum nervenarztlichen Vorgutachten des Dr.G. und ihrer eigenen Abweichung von dessen Leistungsbeurteilung bei offensichtlich unverandertem Gesundheitszustand der Klagerin erneut Stellung nehme.

Die Klagerin beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 19.10.1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25.06.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 9.10.1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr ab 01.04. 1997 Rente wegen Erwerbsunfahigkeit zu gewahren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrundet zurackzuweisen.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Regensburg, auf deren Inhalt der Berufungsakte zur Erganzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

Entscheidungsgrunde:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulassig. In der Sache ist sie insoweit begrundet, als die Klagerin aufgrund eines im Marz 1997 eingetretenen Leistungsfalles ab 01.10.1997 bis zunachst 30.09.2003 Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfahigkeit gema [ 44](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der Fassung des RAG 1992 â a.F. â hat. Soweit das Berufungsbegehren daruber hinausgeht, war die Berufung zurackzuweisen, weil die Klagerin aufgrund des im Berufungsverfahren gewonnenen Beweisergebnisses nach der uberzeugung des Senates lediglich wegen eines verschlossenen Arbeitsmarktes und damit nur jeweils zeitlich begrenzt Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfahigkeit hat.

Erwerbsunfahig gema [ 44 SGB VI](#) a.F., der auch fur bis zum 31. Dezember 2000 eingetretene Leistungsfalle noch anwendbar ist und der auch bei befristeten Renten Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfahigkeit weiter begrundet â [ 302b SGB VI](#) â ist, wer infolge von Gesundheitsstorungen auer Stande ist, eine Berufstatigkeit in gewisser Regelmaigkeit auszuuben oder durch Erwerbstatigkeit ein Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630,00 DM ubersteigt. Nicht erwerbsunfahig ist, wer vollschichtig erwerbstatig sein kann.

Diese gesundheitlichen Voraussetzungen einer Rente wegen Erwerbsunfahigkeit liegen bei der Klagerin nach der uberzeugung des Senates bereits seit Antragstellung im Marz 1997 vor, wobei Rente wegen Erwerbsunfahigkeit nur deshalb zu gewahren ist, weil die Klagerin keinen ihr zumutbaren Teilzeitarbeitsplatz innehat.

---

Nach der den Senat  $\frac{1}{4}$ berzeugenden Darstellungen des beruflichen Leistungsvermögens der Kl $\ddot{a}$ gerin durch die von ihm bestellte  $\ddot{a}$ rzztliche Sachverst $\ddot{a}$ ndige Dr.O. ist die Kl $\ddot{a}$ gerin aufgrund der bei ihr festgestellten Gesundheitsst $\ddot{a}$ rungen seit Antragstellung nur noch in der Lage, vier bis h $\ddot{o}$ chstens weniger als sechs Stunden t $\ddot{a}$ glich erwerbst $\ddot{a}$ tig zu sein. Dr.O. setzt sich in ihrem Gutachten und ihrer erg $\ddot{a}$ nzenden Stellungnahme ausf $\ddot{u}$ hrlich mit dem bei der Kl $\ddot{a}$ gerin festgestellten Krankheitsbild und dessen Auswirkungen auf das berufliche Leistungsverm $\ddot{o}$ gen auseinander und kommt f $\ddot{u}$ r den Senat  $\frac{1}{4}$ berzeugend zu dem Ergebnis, dass der Kl $\ddot{a}$ gerin eine vollschichtige Erwerbst $\ddot{a}$ tigkeit nicht zugemutet werden kann. Das Vorbringen von Dr.L. vom Sozial $\ddot{a}$ rzztlichen Dienst f $\ddot{u}$ r die Beklagte, der von der  $\ddot{a}$ rzztlichen Sachverst $\ddot{a}$ ndigen eine weitere Begr $\ddot{u}$ ndung daf $\ddot{u}$ r fordert, weshalb sie sich nicht der Beurteilung der Dres.G. und S. anschlie $\ddot{s}$ t, die die Kl $\ddot{a}$ gerin noch zu einer vollschichtigen Erwerbst $\ddot{a}$ tigkeit in der Lage beurteilten, kann die  $\ddot{A}$ berzeugung des Senates nicht ersch $\ddot{u}$ tern. Einerseits  $\frac{1}{4}$ bersieht Dr.L. , dass der im sozialgerichtlichen Verfahren gem $\ddot{a}$ Ä [Ä§ 109 SGG](#) befragte Nervenarzt Dr.K. in seinem Gutachten vom 3. August 1999 zu einer divergierenden Beurteilung im Vergleich zu der von Dr.G. in seinem Gutachten vom 05.05.1999 vertretenen Ansicht kommt und auch der im Berufungsverfahren gem $\ddot{a}$ Ä [Ä§ 109 SGG](#) befragte Dr.P. zwar fachfremd, aber durchaus nachvollziehbar die von Dr.O. getroffene Beurteilung des beruflichen Leistungsvermögens der Kl $\ddot{a}$ gerin teilt und damit bereits seit jeher divergierende Beurteilungen des beruflichen Leistungsvermögens der Kl $\ddot{a}$ gerin bestehen. Andererseits gibt Dr.L. auch keine Begr $\ddot{u}$ ndung daf $\ddot{u}$ r, weshalb ihn ausgerechnet die Beurteilung der Dres.S. und G.  $\frac{1}{4}$ berzeugt, weshalb die Einw $\ddot{a}$ nde des Dr.L. die von Dr.O. getroffene Beurteilung nicht widerlegen. Im Gegenteil sieht der Senat keinen Anlass, weshalb dem ausf $\ddot{u}$ hrlichen und eingehenden Gutachten der Dr.O. nicht gefolgt werden k $\ddot{a}$ nnne.

Andererseits erscheint dem Senat die Beurteilung des Dr.P. , der der Kl $\ddot{a}$ gerin keinerlei Erwerbst $\ddot{a}$ tigkeit von wirtschaftlichem Wert mehr zumutet, als zu weitgehend und nicht durch die objektiven Befunde begr $\ddot{u}$ ndet. Dies insbesondere deshalb, weil Dr.P. sich bei seiner Beurteilung fachfremd auf Gesundheitsst $\ddot{a}$ rungen st $\ddot{u}$ tzt, die der Beurteilung des nerven $\ddot{a}$ rzztlichen Fachgebietes unterliegen, da er die von Seiten des inneren Fachgebietes festgestellten Gesundheitsst $\ddot{a}$ rungen als nicht schwerwiegend oder als nicht organisch bedingt beschreibt. Wie sich dazu Dr.R. in seiner sozial $\ddot{a}$ rzztlichen Stellungnahme vom 03.09.2001 f $\ddot{u}$ r den Senat  $\frac{1}{4}$ berzeugend  $\ddot{a}$ u $\ddot{e}$ rt, lassen sich aber durch die von Seiten des internistischen Fachgebietes zu beurteilenden Gesundheitsst $\ddot{a}$ rungen erhebliche Einschr $\ddot{a}$ nkungen des beruflichen Leistungsvermögens der Kl $\ddot{a}$ gerin nicht begr $\ddot{u}$ nden.

Dementsprechend sieht der Senat die Kl $\ddot{a}$ gerin noch zu einer t $\ddot{a}$ glichen Erwerbst $\ddot{a}$ tigkeit von  $\frac{1}{4}$ ber halbschichtig bis unter sechsst $\ddot{u}$ ndig in der Lage. Dies begr $\ddot{u}$ ndet einen Anspruch der Kl $\ddot{a}$ gerin auf Rente wegen Erwerbsunf $\ddot{a}$ higkeit, der, da er von der Lage am Arbeitsmarkt abh $\ddot{a}$ ngt, zeitlich gem $\ddot{a}$ Ä [Ä§ 102 SGB VI](#) jeweils f $\ddot{u}$ r Zeitr $\ddot{a}$ ume von h $\ddot{o}$ chstens drei Jahren zu befristen ist und gem $\ddot{a}$ Ä [Ä§ 101 SGB VI](#) nicht vor Beginn des 7. Kalendermonats nach Eintritt der Minderung der Erwerbsf $\ddot{a}$ higkeit im M $\ddot{a}$ rz 1997 beginnt.

---

Die Beklagte war daher unter AbÄnderung des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts Regensburg vom 19. Oktober 1999 sowie des Bescheides vom 26.06.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 09.10.1997 zu verurteilen, der KlÄgerin Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit auf Zeit vom 01.10.1997 bis 30.09.2003 zu gewÄhren. Im Äbrigen war die Berufung zurÄckzuweisen, da die KlÄgerin zunÄchst aufgrund eines verbliebenen LeistungsvermÄgens keine weitergehenden AnsprÄche auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit oder Erwerbsminderung hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

GrÄnde, die Revision gemÄÄ [Ä§ 160 Abs.2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024